

rechte und urbarielle Dokumente des 12. und 13. Jh. aus dem „Liber Viventium Fabariensis“, von Bedeutung über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte hinaus auch für Namenkunde und Sprachgeschichte dieser Landschaft im Übergang zwischen Romanisch und Deutsch. An Stelle des ehemaligen St. Galler Stiftsarchivars Perret, der die Vollendung des 2. Bandes seines Werkes nicht mehr erleben konnte († 1979), fertigte Ursus Brunold das Personen- und Ortsregister an. Das Unternehmen soll bis zum Jahre 1430 fortgeführt werden.

E. T.

Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 1: Vom 13. Jahrhundert bis 1347, bearb. von Konrad Ruse, Göttingen 1979, Vandenhoeck & Ruprecht, 562 S., DM 162. – Mit dieser Edition wird ein in das Jahr 1859 zurückreichender Plan verwirklicht. Der erste Band enthält die Quellen vom ersten Auftreten der Städtebünde in Oberdeutschland (mit den Landschaften Mittelrhein, Wetterau, Elsaß, Oberrhein, Ober- und Niederschwaben, dem Land um den Bodensee, dem ehemaligen Rektorat Burgund sowie Franken) im Jahr 1226 bis zum Todesjahr Kaiser Ludwigs des Bayern, der auch für einige Städtebünde einen Einschnitt in ihrer Geschichte bedeutete. Das Material (593 Nummern) ist in 25 Städtebundsgruppen eingeteilt worden, um dem unterschiedlichen Rechtscharakter der Bündnisse Rechnung zu tragen. Für die Ordnung der Quellen innerhalb der einzelnen Gruppen und für die Reihenfolge der Gruppen selbst gilt das chronologische Prinzip. Jeder Gruppe wird eine Einleitung vorangestellt, in der die Gründe für die Zusammenfassung dargelegt sowie textkritische und überlieferungsgeschichtliche Fragen erörtert werden. Aus praktischen Erwägungen wurden bereits gedruckte Stücke als Regest, die bisher ungedruckten (die nur 3 Prozent der Texte ausmachen) im Vollabdruck wiedergegeben. Der Anteil der ungedruckten Quellen wird sich in den (im Vorwort angekündigten) folgenden beiden Bänden, die bis 1430 reichen werden, stark erhöhen. Ein chronologisches Verzeichnis der Urkunden sowie ein Orts- und Personenregister ergänzen den Band.

A. G.

Das Privilegienbuch der Stadt Feldkirch, hg. von Christine Edith Janotta (Fontes Rerum Austriacarum, Abteilung 3, Fontes inris 5) Wien–Köln–Graz 1979, Hermann Böhlhaus Nachfolger, 142 S., DM 30. – Die vorliegende Veröffentlichung enthält 47 Urkundentexte aus der Zeit von 1328 bis 1574, die für die Stadt Feldkirch in Vorarlberg in politischer Hinsicht bedeutend waren. Sie sind in einer vermutlich 1414 angelegten Hs. teils nach chronologischen, teils nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet zusammengestellt worden und waren für den praktischen Gebrauch bestimmt. Die aus der Zeit um 1900 stammende Bezeichnung „Privilegienbuch“ wird, da auch Privaturkunden vertreten sind, nur einem Teil der Urkunden gerecht. – Nachdem die Herrschaft über die wahrscheinlich von Graf Hugo I. von Montfort († um 1327) gegründete Stadt Feldkirch von den Angehörigen dieses Geschlechts auf die Habsburger übergegangen war, wurde Feldkirch stärker in die Reichspolitik hineingezogen. Schon 1379 erhielt die Stadt von König Wenzel eine erweiterte Gerichtsfreiheit verliehen (Nr. 22). Zehn Jahre später gewährte Wenzel Feldkirch eine Bestätigung aller Rechte und Freiheiten (Nr. 23). Die darüber ausgestellte Urkunde, die ein bisher unbekanntes „stattbüch“ erwähnt, war „mit ùnsern kungklichen hofgerichtz anhangendem insigel“ besiegelt. Daß es sich hierbei nicht um einen Irrtum handeln muß, da mitunter auch Privilegien von der Hofgerichtskanzlei beurkundet